

Entwurf

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Wärmezähler für flüssige Wärmeträger in Eichvorschriften für Mengemessgeräte für thermische Energie für flüssige Wärmeträger (Wärmezähler, Kältezähler) umbenannt und geändert werden.

Auf Grund der §§ 39 Abs. 1 Z 1 und 46 Abs. 1 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. September 2006, mit der die Eichvorschriften für Wärmezähler für flüssige Wärmeträger (Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3/2006) erlassen wurden, zuletzt geändert mit Verordnung vom 9. November 2010 (Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3/2010), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung lautet:

„Eichvorschriften für Mengemessgeräte für thermische Energie für flüssige Wärmeträger (Wärmezähler, Kältezähler)“

2. In § 1 Abs. 1 wird nach der Zeichenfolge „BGBl. II Nr. 274/2006“ die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

3. Dem § 1 werden folgende Abs. 3, 4 und 5 angefügt:

„(3) Kältezähler und Wärme/Kältezähler für flüssige Energieträger müssen den in Anhang I, Grundlegende Anforderungen, der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten allgemeinen und den im Anhang dieser Verordnung festgelegten relevanten spezifischen Anforderungen entsprechen.

(4) Für Messgeräte für thermische Energie für flüssige Energieträger muss die Eichfähigkeit nach § 38 Abs. 1 MEG nachgewiesen werden. Legen europäische Richtlinien keine entsprechenden Anforderungen für das Messgerät fest, ist eine besondere Zulassung gemäß § 2 Abs. 2 der Eichzulassungsverordnung, BGBl. Nr. 785/1992 in der jeweils geltenden Fassung, erforderlich.

(5) Bei Kältezahlern, die der harmonisierten Normenreihe ÖNORM EN 1434:2007 „Wärmezähler“ entsprechen, wird davon ausgegangen, dass diese den Anforderungen dieser Verordnung genügen. Entspricht der Kältezähler der Normenreihe nur teilweise, so wird nur von der Erfüllung jener Anforderungen ausgegangen, die durch diese Teile der Normenreihe beschrieben sind. Wird von der Normenreihe ganz oder teilweise abgewichen, muss zumindest die Gleichwertigkeit der Anforderungen der Normenreihe dargestellt werden.“

4. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Änderungen des Titels der Verordnung, der §§ 1 und 5, des Einleitungssatzes des Anhangs, der Ziffern 1, 5 bis 9, 11 bis 13 und 15 der Begriffsbestimmungen, sowie der Ziffern 1 bis 11 der spezifischen Anforderungen gemäß des Amtsblattes für das Eichwesen Nr. X/2014 treten am Tag nach ihrer Kundmachung im „Amtsblatt für das Eichwesen“ in Kraft.“

5. Der bisherige § 5 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

6. Dem § 5 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12 (Notifikationsnummer 20xx/xxx/A) notifiziert.“

7. Im Einleitungssatz des Anhangs wird das Wort „Wärmezähler“ durch die Wortfolge „Mengenmessgeräte für thermische Energie“ ersetzt.

8. Die bisherige Ziffer 1 der Begriffsbestimmungen erhält die litera „a)“.

9. Der Ziffer 1 der Begriffsbestimmungen werden die folgenden literae b) bis d) angefügt:

„b) „Kältezähler“ ist ein Gerät, mit dem die Energie gemessen wird, die von einer als Wärmeträgerflüssigkeit bezeichneten Flüssigkeit aufgenommen wird (Kälte). Ein Kältezähler setzt sich wie ein Wärmezähler zusammen (vollständiger oder kombinierter Kältezähler);

c) „Wärme/Kältezähler“ ist die Kombination eines Wärmezählers und eines Kältezählers in einer Einheit;

d) Mengenmessgeräte für thermische Energie sind Wärmezähler, Kältezähler und Wärme/Kältezähler, in dieser Verordnung als Sammelbegriff als Messgeräte bezeichnet;“

10. Ziffer 5 der Begriffsbestimmungen lautet:

„5. „ $\Delta\theta$ “ die Temperaturdifferenz für die abgegebene Energie (Wärme) $\Delta\theta = \theta_{in} - \theta_{out}$ und für die aufgenommene Energie (Kälte) $\Delta\theta = \theta_{out} - \theta_{in}$, wobei immer $\Delta\theta \geq 0$ gilt;“

11. In den Ziffern 6 bis 9, 11 bis 13 und 15 der Begriffsbestimmungen wird das Wort „Wärmezählers“ durch das Wort „Messgerätes“ ersetzt.

12. Ziffer 1.1 der spezifischen Anforderungen lautet wie folgt:

„1.1 Für die Temperatur der Flüssigkeit: θ_{max} , θ_{min} ;

für die Temperaturdifferenz: $\Delta\theta_{max}$, $\Delta\theta_{min}$, wobei für die abgegebene Energie (Wärme) folgende Einschränkungen gelten: $\Delta\theta_{max}/\Delta\theta_{min} \geq 10$; $\Delta\theta_{min} = 3$ K oder 5 K oder 10 K,

und für die aufgenommene Energie (Kälte): $\Delta\theta_{max}/\Delta\theta_{min} \geq 2$ und $\Delta\theta_{min} \geq 3$ K gilt.“

13. In Ziffer 1.2 der spezifischen Anforderungen wird die Wortfolge „der Wärmezähler“ durch die Wortfolge „das Messgerät“ ersetzt.

14. In Ziffer 2 der spezifischen Anforderungen entfällt die Wortfolge „für Wärmezähler“.

15. Ziffer 3 der spezifischen Anforderungen samt Überschrift lautet:

„3 Fehlergrenzen für vollständige Messgeräte

Die relativen Fehlergrenzen ausgedrückt in Prozent des wahren Wertes, lauten für jede Genauigkeitsklasse wie folgt:

Klasse 1: $E = E_f + E_t + E_c$, entsprechend den Nummern 7.1 bis 7.3

Klasse 2: $E = E_f + E_t + E_c$, entsprechend den Nummern 7.1 bis 7.3

Klasse 3: $E = E_f + E_t + E_c$, entsprechend den Nummern 7.1 bis 7.3

Das vollständige Messgerät darf weder die Fehlergrenzen ausnutzen noch eine der beteiligten Parteien systematisch begünstigen.“

16. Ziffer 4.3 der spezifischen Anforderungen lautet:

„4.3 Der Grenzwert für ein vollständiges Messgerät ist gleich dem absoluten Wert der geltenden Fehlergrenze (siehe Nummer 3).“

17. Nach Ziffer 5.2 der spezifischen Anforderungen wird folgende Ziffer 5.3 angefügt:

„5.3 Die Messergebnisse des jeweiligen Energiebereichs (Wärme oder Kälte) dürfen nicht überschrieben werden.“

18. In der Überschrift der Ziffer 6 der spezifischen Anforderungen wird das Wort „Wärmezähler“ durch das Wort „Messgerät“ ersetzt und wird der Ziffer 6 folgender Text angefügt:

„Der Kältezähler hat eine Kennzeichnung als Kältezähler und den Energieträger, wenn nicht Wasser, aufzuweisen.

Sofern folgende Aufschriften auf dem Wärme/Kältezähler nicht bereits abgedeckt sind, müssen diese für den Kältezähler angeführt werden:

- Kennzeichnung als Kältezähler
- Grenzwerte für die Temperatur
- Grenzwerte für die Temperaturdifferenz
- Energieträger, wenn nicht Wasser
- Umschaltbedingungen zwischen Kälte- und Wärmemengenzählung“

19. In der Einleitung der Ziffer 7 der spezifischen Anforderungen wird im zweiten Satz das Wort „Wärmezähler“ durch das Wort „Messgerät“ und die Wortfolge „für den Wärmezähler“ durch die Wortfolge „für das Messgerät“ ersetzt.

20. In Ziffer 7.4 der spezifischen Anforderungen wird das Wort „Wärmezählers“ durch das Wort „Messgerätes“ ersetzt.

21. In Ziffer 7.5 der spezifischen Anforderungen wird nach dem Wort „Durchflussrichtung“ folgender Text angefügt:

„Sofern folgende Aufschriften nicht bereits angebracht sind, müssen diese für den Kältezähler angeführt werden:

- Kennzeichnung als Kältezähler
- Grenzwerte der Temperatur
- Energieträger, wenn nicht Wasser“

22. In Ziffer 7.5 der spezifischen Anforderungen wird nach dem Wort „Temperaturdifferenz“ im Absatz über das Temperaturfühlerpaar folgender Text angefügt:

„Sind die Grenzwerte für den Kältezähler nicht abgedeckt, so sind zusätzlich folgende Beschriftungen anzuführen:

- Kennzeichnung als Kältezähler
- Grenzwerte für die Temperatur
- Grenzwerte der Temperaturdifferenz“

23. In Ziffer 7.5 der spezifischen Anforderungen wird nach dem Wort „Rücklauf“ folgender Text angefügt:

„Sofern folgende Aufschriften nicht bereits angebracht sind, müssen diese für den Kältezähler angeführt werden:

- Kennzeichnung als Kältezähler
- Grenzwerte für die Temperatur
- Grenzwerte der Temperaturdifferenz
- Umschaltbedingungen zwischen Kälte- und Wärmemengenzählung bei Wärme/Kältezählern

24. In Ziffer 8 der spezifischen Anforderungen wird das Wort „Wärmezählers“ durch das Wort „Messgerätes“ sowie die Wortfolge „der Wärmezähler“ durch die Wortfolge „das Messgerät“ ersetzt.

25. Die bisherigen Ziffern 9 und 10 der spezifischen Anforderungen erhalten die Ziffern 10 und 11.

26. Nach Ziffer 8 der spezifischen Anforderungen wird folgende neue Ziffer 9 eingefügt:

„9 Eichtechnische Prüfung

9.1 Die Ersteichung von Kältezählern kann auf Grundlage der Überprüfung jedes einzelnen Gerätes oder einer statistischen Kontrolle durchgeführt werden.

9.2 Bei dem statistischen Verfahren ist ein normales Qualitätsniveau entsprechend einer Annahmewahrscheinlichkeit von 95 % und eine Nichtübereinstimmungsquote von weniger als 1 % zulässig. Das

Qualitätsgrenzniveau ist mit einer Annahmewahrscheinlichkeit von 5 % und einer Nichtübereinstimmungsquote von weniger als 7 %, festgelegt. Wird ein Los angenommen, so gelten alle Geräte des Loses als erstgeeicht, mit der Ausnahme derjenigen Messgeräte mit negativem Prüfergebnis.“

27. In der Ziffer 10 (neu) der spezifischen Anforderungen entfällt die Wortfolge „für Wärmezähler“ und wird am Ende des Satzes nach der Zeichenfolge „7.1 bis 7.3“ ein Satzpunkt hinzugefügt.